

Satzung

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.

Steenbeker Weg 151
24106 Kiel

In das Vereinsregister - 5 VR 2109 - beim Amtsgericht Kiel einzutragen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	4
A. Verbandsrechtliche Bestimmungen	4
A.1 Name und Sitz	4
A.2 Zweck und Aufgaben	4
A.3 Mitglieder	5
A.3.1 Formen der Mitgliedschaft	5
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
A.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
A.6.1 Rechte der Mitglieder	6
A.6.2 Pflichten der Mitglieder	7
A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes	8
A.7 Streitfälle und Widersprüche	9
A.7.1 Streitfälle	9
A.7.2 Widersprüche	9
A.8 Datennutzung	10
A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung	10
A.10 Organe des Zuchtverbandes	11
A.10.1 Mitgliederversammlung	11
A.10.2 Vorstand	12
A.10.3 Beirat	13
A.10.4 Rassebeiräte	13
A.11 Kommissionen des Verbandes	14
A.11.1 Körkommission	14
A.11.2 Stuteneintragungskommission	14
A.11.3 Widerspruchskommission	15
A.12 Zuchtleitung und Geschäftsführung	15
A.13 Verbandsordnungen	15
A.14 Auflösung des Verbandes	16
A.15 Haftungs- und Bestandsklausel	16

B. Züchterische Grundbestimmungen	17
B.1 Grundlagen	17
B.2 Aufgaben des Verbandes	17
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes	18
B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich	18
B.3.2 Geographisches Gebiet	18
B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen	18
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch	18
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher	19
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	19
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch	19
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde	20
B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung	20
B.9.2 Eigentumsurkunde	21
B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde	21
B.9.4 Zweitschriften /Duplikate	22
B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden	22
B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	22
B.11 Identifizierung	22
B.11.1 Datenerfassung	23
B.11.2 Aktive Kennzeichnung	23
B.11.2.1 Transponder	23
B.11.2.2 Brandzeichen	23
B.11.3 Vergabe der Lebensnummer (Unique Equine Life Number UELN)	24
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung	25
B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung	25
B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung	26
B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle	26
B.12.4 Dokumentation	26
B.13 Zuchtdokumentation	27
B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	27
B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters	27
B.13.2.1 Deck-/Besamungsregister	28

B.13.2.2 Meldung von Bedeckung/Besamung (Deckbescheinigung/Besamungsbescheinigung)	28
B.13.3 Fohlenmeldung	28
B.13.4 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen	29
B.14 Genetische Defekte	29
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden	29
B.16 Körung	30
B.16.1 Zulassung	30
B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung	31
B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung	31
B.16.4 Körentscheidung	31
B.16.5 Medikationskontrollen	31
B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch	32
B.16.7 Hofkörung	32
B.17 Verbandsprämien	33
B.17.1 Fohlenprämie	33
B.17.2 Staatsprämie/Verbandsprämie/Bezirksprämie	33
B.17.3 Leistungshengst/Leistungsstute	33
B.17.4 Elitetitel	33
B.17.4.1 Hengste	34
B.17.4.2 Stuten	34
B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	35
B.18.1 Leistungsprüfung	35
B.18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen	35
B.18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen	35
B.18.2 Zuchtwertschätzung	35
B.19 Controlling	35
B.20 Inkrafttreten	35

Allgemeines

Diese Satzung regelt die Verbandsstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit des Pferdestammbuchs Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

Der Zuchtverband führt den Namen "Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.", im Folgenden Verband genannt, und hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht von Pferden nach den Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme.

Der Zuchtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln. Der Zuchtverband begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Zuchtverband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

Der Verband hat die Aufgabe, die Zucht von Ponys, Kleinpferden, Schleswiger Kaltblutpferden und Spezialzuchten sowie die allgemeine Landespferdezucht und die Ausbildung der Jugend innerhalb des Verbandsgebietes zu fördern. Sein Zuchtziel ist die Züchtung langlebiger, anspruchsloser, charakterlich einwandfreier und gängiger Ponys, Pferde und Esel in einem der jeweiligen Rasse entsprechenden Typ unter Berücksichtigung des Tierschutzes. Der Zweck soll erreicht werden durch:

1. Beratung in allen Fragen der Pferdezucht und -haltung, Fütterung, Krankheitsbekämpfung usw.,
2. Zusammenschluss aller Züchter von Ponys, Kleinpferden, Schleswiger Kaltblut und Spezialzuchten im Verbandsgebiet,
3. einheitliche Zuchtbuchführung nach den verbandlichen Vorgaben,
4. Durchführung der verbandlichen Zuchtprogramme,
5. Veranstaltung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen,
6. Sicherstellung, dass alle Anforderungen des Tierzuchtgesetzes und des Tierschutzgesetzes umgesetzt werden,
7. Förderung der Jugend durch Ausbildung und Beratung in allen Fragen der Pferdezucht und -haltung.

Der Verband kann im Auftrag öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Züchterische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie allgemeine sonstige Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) –Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht -, Warendorf, geregelt.

Das Pferdestammbuch erkennt die Zuchtverbandsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (ZVO) verbindlich an.

A.3 Mitglieder

Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes das Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem offen, der die Bedingungen der Satzung anerkennt.

A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus

1. Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung erworben. Mitglied kann jede natürliche Person, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Zuchtgemeinschaft) oder juristische Person werden. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden, die die Beitrittserklärung zu unterschreiben hat und stimmberechtigt ist. Diese Person erhält die Zuchtbescheinigungen ausgehändigt und ist für die Zahlungen der Gebühren verantwortlich.

Eine Beitrittserklärung von Minderjährigen muss von beiden sorgeberechtigten Elternteilen unterzeichnet werden, liegt das Sorgerecht bei nur einem Elternteil ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind um die Förderung des Verbandes besonders verdiente Persönlichkeiten. Sie werden auf Vorschlag des Beirates von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod des Mitgliedes, bei Zuchtgemeinschaften durch Tod des alleinvertretungsberechtigten Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
2. durch Auflösung des Verbandes,
3. durch freiwilligen Austritt nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens bis zum 1. Dezember vorliegen,
4. durch Ausschluss, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind u.a.:

- a) dass Mitglieder sich betrügerischer Handlungen in der Zuchtbuchführung schuldig gemacht haben,
- b) dass ein Mitglied tierquälerische Handlungen begeht,
- c) wenn ein Mitglied nach Erhalt der Rechnung und zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- d) wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt.

Der Ausschluss erfolgt nach Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden. Er ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Beirat, dessen Entscheidung ist endgültig.

5. Die Mitgliedschaft erlischt nicht durch die Abmeldung des letzten eingetragenen Pferdes.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Sie sind zur Leistung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie zur Erfüllung anderer, dem Verband gegenüber bestehender Verbindlichkeiten verpflichtet.

A.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A.6.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:

- mit ihren Zuchtpferden am Zuchtprogramm teilzunehmen,
- Wahl in die Organe des Zuchtverbandes,
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und das Mitglied an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Mitgliedern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie ordentliches Mitglied sind,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch gemäß Nr. A.7 zu erheben – soweit nicht in Teil B – Züchterische Grundbestimmungen etwas anderes geregelt ist, sowie

- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Zuchtverbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die von den Zuchtverbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Leistungen des Verbandes, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nach Rechnungsstellung und zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen sind. Hierzu gehören u.a. die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen und die Lieferung der Verbandszeitschrift.

A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.9 der Satzung zu schlichten, die zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- Verpflichtet, allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze der Ursprungszuchtorganisationen zu beachten, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt,
- verpflichtet, die Grundsätze der Zuchtprogramme, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren
- verpflichtet, die Mitglieder, die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren
- verpflichtet, die Bücher nach Abschluss der Jahresabrechnung durch einen anerkannten Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten prüfen zu lassen.

A.7 Streitfälle und Widersprüche

A.7.1 Streitfälle

Der Zuchtverband ist verpflichtet, Streitigkeiten

1. zwischen den Mitgliedern des Verbandes und
2. zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben, zu schlichten.

Die Streitschlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern des Verbandes, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Für eine Entscheidung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Die Streitschlichtungsstelle ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten

- zwischen Mitgliedern des Verbandes und
- zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben.

Die Streitschlichtungsstelle kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verband, zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss aus dem Verband. Sie kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Begründung treffen.

Gegen die Entscheidung der Streitschlichtungsstelle ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Zuchtverbands nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit der Streitschlichtungsstelle begründet ist. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ist Kiel.

A.7.2 Widersprüche

Gegen jede Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des Pferdes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Eintragungsentscheidung. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und das weitere Verfahren (vgl. auch B.16.6)

A.8 Datennutzung

Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDSG) finden Anwendung. Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Zuchtverband personenbezogene Identifikation- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist. Beteiligte Dienstleister erhalten die personenbezogenen Daten nur, soweit es für den Versand der Verbandszeitschrift Pferd+Sport und für die Durchführung von züchterischen Veranstaltungen und Leistungsprüfungen erforderlich ist. Dienstleister in diesem Sinne sind der Rathmann Verlag und das Weiß Unternehmensmanagement sowie die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), alle der FN angeschlossenen Zuchtverbände, der Islandpferde-Reiter- und Züchterverband e.V. (IPZV) und der isländische Bauernverband Bændasamtök Íslands als Betreiber der Datenbank World Fengur. Zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gehören auch die Veröffentlichung dieser Daten in den jeweiligen gedruckten oder elektronischen Publikationsorganen dieser Organisationen sowie die Veröffentlichung im Rahmen von Zuchtschauen, Leistungsprüfungen bzw. Pferdeleistungsschauen.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Zuchtverband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

1. Der Verband erhebt Beiträge und für seine Tätigkeit im Rahmen der Zuchtbuchordnung Gebühren.
2. Grund und Höhe der Gebühren ergeben sich aus den jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnungen des Verbandes, die auf der Internetseite einzusehen sind.
3. Die Gebühren sind grundsätzlich sofort oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei nicht oder nicht vollständiger Zahlung ist der Verband berechtigt, seine Leistungen zu verweigern.

A.10 Organe des Zuchtverbandes

Organe des Zuchtverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Rassebeiräte

Alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen dürfen im Jahr der Wahl nicht älter als 65 Jahre alt werden.

Die Vorstands-, Beirats- und Rassebeiratsmitglieder sowie im Auftrag des Verbandes tätige Kommissionen mit Ausnahme des Geschäftsführers und dessen Vertreters sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten und Tagegelder werden auf Beschluss des Beirats unter sinngemäßer Anwendung der geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

A.10.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Einberufung und Tagesordnung sind den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen in der Verbandszeitschrift, im Internet unter www.pferdestammbuch-sh.de oder als Rundschreiben (auch per E-Mail) bekannt zu geben. Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
2. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
3. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
4. die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
5. die Wahlen der Vorstandsmitglieder, des Beirats, der Rassebeiräte, der Ehrenmitglieder, der Mitglieder der Streitschlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer. Letztere haben die Aufgabe, die sachliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Änderungen der Satzung erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ansonsten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme ist die Auflösung des Verbandes gemäß A.14.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vorher in schriftlicher Form beim Verband einzureichen. Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

A.10.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern

Jedes Vorstandsmitglied wird für 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Wichtige Gründe sind unter A.5 Abs. 4, genannt. Der Vorstand führt die Geschäfte und bedient sich dafür eines Geschäftsführers, der zugleich mit der Zuchtleitung beauftragt ist. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer führen die Geschäfte. Der Vorstand wird gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis dürfen der stellvertretende Vorsitzende und die drei weiteren Vorstandsmitglieder jedoch nur vertreten, wenn der Vorsitzende oder der Geschäftsführer verhindert, für längere Zeit nicht erreichbar oder auf Grund von Notfällen ausgefallen ist. Dabei vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden, ein beliebiges anderes Vorstandsmitglied den Geschäftsführer.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:

1. Die Satzung, die Zuchtprogramme, den Voranschlag und den Jahresabschluss zu beraten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
2. das Vermögen des Verbandes zu verwalten,
3. der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Gebühren und Beiträge zu machen,
4. Mitgliederversammlungen, Rassebeirats- und Beiratssitzungen sowie Rasseversammlungen einzuberufen,
5. Schauen, Prämierungen, Leistungsprüfungen und sonstige Termine festzulegen,
6. die Kommissionen für selektive Maßnahmen in der Zucht auf Vorschlag des Beirats zu berufen,
7. Ausschluss von Mitgliedern gem. A.5 (4),
8. der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Schleswig-Holstein einen Vertreter des Verbandes zu benennen
9. Beratung und Beschlussfassung zum sachlichen Tätigkeitsbereich (betreute Rassen).

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, vom stellvertretenden Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen.

A.10.3 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der zehn Körbezirke (Landkreis Dithmarschen, Landkreis Nordfriesland, Landkreis Ostholstein, Landkreise Pinneberg-Steinburg, Landkreis Plön, Landkreis Rendsburg-Eckernförde, Landkreis Schleswig-Flensburg, Landkreis Segeberg, Landkreise Stormarn-Lauenburg und Auswärtige), in die der räumliche Tätigkeitsbereich zur besseren Unterstützung der züchterischen Arbeit vor Ort gegliedert ist, bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretern. Die Amtsdauer aller Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie werden auf Vorschlag der Körbezirke von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat berät den Vorstand. Er ist von dem Vorstand in jedem Fall bei dem Voranschlag, für die Festsetzung der Beiträge, bei der Aufstellung oder Abänderung des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung und zur Prüfung des Jahresabschlusses heranzuziehen. Bei Einsprüchen gegen den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Beirat endgültig.

Der Beirat schlägt dem Vorstand die Mitglieder zur Berufung in die Verbandskör- und Stuteneintragskommission vor.

Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf - einzuberufen. Das Ergebnis der Sitzungen ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist erreicht, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

A.10.4 Rassebeiräte

Die Rassebeiräte bestehen aus aktiven Züchtern der betreffenden Rasse, die auf Vorschlag von Rasseversammlungen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer aller Rassevertreter beträgt 3 Jahre. Die Rassebeiräte sind mindestens einmal im Jahr – im Übrigen nach Bedarf – einzuberufen. Wahlberechtigt in den Rasseversammlungen sind:

- a) alle Mitglieder mit mindestens einem eingetragenen Zuchttier der betreffenden Rasse sowie
- b) Mitglieder ohne eingetragene Zuchttiere, die sich spätestens zum 1. Januar des Wahljahres für die Unterstützung der betreffenden Rasse entschieden haben.

Die Zahl der Rassevertreter ergibt sich aus der Zahl der für das Jahr der Wahl fortgeschriebenen Zuchttiere:

über 500 eingetragene Zuchttiere	5 Rassevertreter
über 300 bis 500 eingetragene Zuchttiere	4 Rassevertreter
über 100 bis 300 eingetragene Zuchttiere	3 Rassevertreter
20 bis 100 eingetragene Zuchttiere	2 Rassevertreter

Bei sonstigen Pony-/Großpferderassen bzw. bei den Eseln erfolgt eine Zusammenlegung ähnlicher Rassen zu einem Rassebeirat.

Die Rassebeiräte haben insbesondere die Aufgabe:

- Vorstand und Beirat im Hinblick auf rassespezifische Fragestellungen zu beraten,
- das Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse zu beraten und zu beschließen sowie das geographische Gebiet für die verbandliche Betreuung festzulegen.

- Kontakt zur züchterischen Basis herzustellen,
- aus ihrer Mitte auf verbindlichen Vorschlag der Rasseversammlung eine Person sowie dessen Stellvertreter zu bestätigen, die den Verband gemeinsam mit dem Zuchtleiter im Rasseparlament der FN vertreten,
- dem Vorstand die Rassevertreter zur Berufung in die Verbandskör- und Stuteneintragungskommission verbindlich vorzuschlagen,
- Mithilfe bei Analyse der Abstammung von Zuchttieren zu leisten,
- alle Züchter der betreffenden Rasse mindestens einmal jährlich außerhalb der Mitgliederversammlung zu informieren.

Die Rassebeiräte werden vom Vorstand bzw. von der Geschäftsführung über alle die jeweilige Rasse betreffenden Angelegenheiten möglichst schriftlich unterrichtet. Diese Mitteilungspflicht gilt insbesondere für Mitteilungen der für die Tierzucht zuständigen Stellen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

A.11 Kommissionen des Verbandes

Kommissionen für die Bewertung der äußeren Erscheinung sind:

A.11.1 Körkommission

Die Verbandskörkommission für Hengste ist eine auf Vorschlag des Beirates vom Vorstand berufene Kommission allgemein anerkannter Fachleute zur Durchführung der Verbandskörnung nach § 12 ZBO als Grundlage für die Selektion und Eintragung der Zuchthengste. Sie setzt sich zusammen aus zwei ehrenamtlich tätigen Züchtern und dem Zuchtleiter bzw. dessen Stellvertreter. Der Vorstand soll zusätzlich spezielle Rassevertreter mit Stimmrecht heranziehen.

Der Vorstand kann zusätzlich ordentliche Mitglieder anderer entsprechender Verbandskommissionen mit Stimmrecht heranziehen, die nicht Mitglied des Verbandes sein müssen.

A.11.2 Stuteneintragungskommission

Die Kommission für die Stuteneintragung wird auf Vorschlag des Beirates vom Vorstand berufen. Sie setzt sich zusammen aus mindestens einem ehrenamtlich tätigen Züchter und dem Zuchtleiter bzw. seinem Vertreter. Der Vorstand kann zusätzlich spezielle Rassevertreter heranziehen, bei Anwesenheit eines Rassevertreters ist dieser automatisch stimmberechtigtes Mitglied der Stuteneintragungskommission.

Ihre Aufgaben sind:

- Eintragung der Stuten in die verschiedenen Abteilungen des Stutbuches einschließlich der Bewertung der äußeren Erscheinung (Bonitierung),
- Nachzuchtbewertung der eingetragenen Hengste und Stuten einschließlich Bewertung der zweijährigen Stuten und der Saugfohlen,
- Auswahl der Stuten für eine Prämierung.

A.11.3 Widerspruchskommission

Über den Widerspruch gegen eine Eintragungsentscheidung befindet eine auf Vorschlag des Beirates vom Vorstand berufene Widerspruchskommission. Sie setzt sich zusammen aus zwei ehrenamtlich tätigen Züchtern, die nicht Mitglied der Verbandskör- oder Stuteneintragungskommission sind, und dem Zuchtleiter bzw. dessen Stellvertreter.

A.12 Zuchtleitung und Geschäftsführung

Der Vorstand des Verbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Der Zuchtleiter ist gleichzeitig mit der Geschäftsführung des Verbandes beauftragt.

Er hat die laufenden Arbeiten zu erledigen und im Übrigen folgende Aufgaben:

1. Er ist verantwortlich für die Stutbuchführung nach den jeweils geltenden tierzuchtrechtlichen Vorschriften,
2. Er ist verantwortlich für die Rechnungs- und Kassenführung,
3. Er ist verantwortlich für die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates, der Rassebeiräte und der Mitgliederversammlungen,
4. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung der Schauen, Prämierungen, Leistungsprüfungen und sonstige für die Förderung der Zucht, Haltung und Fütterung vorgesehene Veranstaltungen,
5. Beratung in allen Fragen der Zucht, Haltung und Fütterung,
6. Bearbeitung aller züchterischen Fragen wie Zuchtaufbau und Vererbungsforschung,
7. Mitglied in den Kommissionen für selektive Maßnahmen in der Zucht.

Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte der Angestellten des Verbandes, er ist für deren Einstellung und Entlassung nur mit Zustimmung des Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand verantwortlich.

A.13 Verbandsordnungen

Der Zuchtverband kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe im Einzelnen Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

a) Zuchtprogramme

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches werden von den zuständigen Rassebeiräten beraten und beschlossen.

Sofern der Verband ein Filialzuchtbuch für eine Rasse führt und die entsprechende Ursprungszuchtorganisationen ihre Grundsätze ändert, ist der Rassebeirat dazu berechtigt, das Zuchtprogramme der betroffenen Rasse ohne Mitwirkung Dritter anzupassen. Er hat dies unverzüglich auf der Website des Zuchtverbandes zu veröffentlichen.

Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verband setzt die Mitglieder in transparenter Weise und rechtzeitig von den Änderungen in den Zuchtprogrammen auf der Internetseite des Verbandes (www.pferdestammbuch-sh.de) in Kenntnis.

b) Gebührenordnung

Die Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren (Gebührenordnung) erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung und ist für alle Mitglieder verbindlich.

A.14 Auflösung des Verbands

Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Bei der Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

A.15 Haftungs- und Bestandsklausel

Für Schäden jeder Art, die einem Verbandsmitglied durch Maßnahmen oder Unterlassen von Maßnahmen des Verbandes oder seiner Mitglieder oder aus der Benutzung von Verbands- oder Vereinseinrichtungen oder dessen Mitgliedern entstanden sind oder entstehen, haften der Verband und seine Mitglieder nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband oder seine Mitglieder nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung oder Zuchtbuchordnung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen und Regeln wirksam.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Zuchtverband übernimmt als Mitglied der FN die Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und sein(e) Zuchtprogramm(e).

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zugrunde. Der Zuchtverband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind. Bei die Rassen, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt, werden die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtorganisationen beachtet, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Kommunikation mit den das Ursprungszuchtbuch und den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung und Vorbuchbescheinigungen sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) sowie Beratung der Mitglieder
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen
- Durchführung von Leistungsprüfungen; eine Beauftragung Dritter mit dieser Aufgabe ist möglich.

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich (betreute Rassen) ist auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereiches ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und –klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, der Alters und/oder des Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlichen vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neusten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge

12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingsgeburt
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
19. Sofern das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

In einer Hauptabteilung eingetragene Equiden anderer zugelassener Rassen sind im Zuchtbuch zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu den oben genannten Nummern zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des Landeskontrollverbandes (LKV) Schleswig-Holstein in Kiel..

Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Der LKV arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Vorstand.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Vorstand über Ort und Datum der Wiedervorstellung vor der Widerspruchskommission.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.14).

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier:

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein in der zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier“.

B.9.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Besitzer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes / der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen, Eintragungsbestätigung und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.9.4 Zweitschriften /Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften (Duplikaten) von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum, Geburtsort
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms
- Codierung des Transponders, ggfs. weitere aktive Kennzeichnung
- Datum und Ort der Kennzeichnung

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehverkehrV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Heißbrand gekennzeichnet werden.

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehverkehrsVO codiert sein.

B.11.2.2 Brandzeichen

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt freiwillig auf Antrag des Züchters in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Zusammen mit dem Brandzeichen erhalten die Fohlen einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.11.3) ergibt. Die Brandzeichen werden grundsätzlich auf dem linken Hinterschinkel gesetzt, bei Schleswiger Kaltblutpferden traditionell auf dem rechten Hinterschinkel. Das Setzen der Brandzeichen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters.

Folgende Brandzeichen werden erteilt:

1. Original- und Nummernbrand



2. VSP- und Nummernbrand



3. Spezial- und Nummernbrand



4.. Eintragungsbrand VSP (Stutbuch II)



5. Eintragungsbrand VSP (Stutbuch I)



Zu 1.:

Fohlenbrand auf dem linken Hinterschapel mit zweistelliger Ziffer für Fohlen aller Pony- und Kleinpferderassen bis ca. 148 cm Stockmaß, die eine Zuchtbescheinigung erhalten.

Zu 2.:

Fohlenbrand für Fohlen auf dem rechten Hinterschapel mit zweistelliger Ziffer. Der Brand wird vergeben für Fohlen der Rasse Schleswiger Kaltblut aus in die Hauptabteilung eingetragenen Müttern und Vätern.

Zu 3.:

Fohlenbrand auf dem linken Hinterschapel mit zweistelliger Ziffer für Fohlen der Spezialrassen über 148 cm Stockmaß, die eine Zuchtbescheinigung erhalten.

Zu 4.:

Eintragungsbrand auf dem linken Hinterschapel für Stutbuch II - Stuten der Rasse Schleswiger Kaltblut.

Zu 5.:

Eintragungsbrand auf dem linken Hinterschapel für Stutbuch I - Stuten der Rasse Schleswiger Kaltblut.

B.11.3 Vergabe der Lebensnummer (Unique Equine Life Number UELN)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, die noch keine UELN haben, eine solche gegeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in dem das Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer erhalten hat. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Zuchtverband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registrierungsnummer innerhalb des Zuchtverbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen

frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

Beim Pferdestammbuch wird die Lebensnummer wie folgt vergeben:

	Position 1 bis 3	Position 4 bis 6	Position 7 bis 13	Position 12 bis 13	Position 14 bis 15
Vor 2000 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	322	Laufende Registrier- nummer	Ggfs. Brenn- Nummer	Geburtsjahr des Pfer- des/Pony
Ab 2000 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	422	Laufende Registrier- nummer	Ggfs. Brenn- Nummer	Geburtsjahr des Pfer- des/Pony

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden im Ausland geborene Pferde, die noch keine UELN besitzen, in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, erhalten diese eine UELN vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Für die Vorfahren im Pedigree dieser Pferde wird eine UELN kompatible FN-Registriernummer vergeben – sofern diese keine UELN besitzen. Diese Aufgabe der Recherche und der Vergabe der FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Zuchtverbandes.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne internationale Lebensnummer wird die FN-Registriernummer wie folgt vergeben:

	Position 1 bis 3	Position 4 bis 6 Großpferde / Ponys	Position 7 und 8	Position 9 bis 13	Position 14 bis 15
Vor 2000 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	304 / 302	weistellige Codie- rung der FN	Laufende Registrier- nummer	Geburtsjahr des Pfer- des/Pony (wenn be- kannt) - sonst „00“
Ab 2000 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	404 / 402	weistellige Codie- rung der FN	Laufende Registrier- nummer	Geburtsjahr des Pfer- des/Pony (wenn be- kannt) - sonst „00“

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard

- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch.

Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend B 12.1 a) und b) durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Rassespezifische Verfahren für eine risikoorientierte Abstammungsüberprüfung finden sich im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes Mitglied zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet.

Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere:

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Dafür erhält der Stutenbesitzer erhält nach jeder Registrierung eines Fohlens einer Zuchtstute ein Stallbuchblatt für Stuten, das Angaben über deren Nachzucht enthält.

Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannt-

ten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.2.1 Deck-/Besamungsregister

Der Hengstbesitzer hat für jeden Hengst ein Deck-/Besamungsregister zu führen, in das sämtliche Daten der Stutenbedeckungen/-besamungen bzw. Deckzeitraum bei Weidebedeckungen unter Angabe des Besitzers, Name, Lebensnummer (UELN) und Farbbeschreibung der Stute einzutragen sind. Das Deck-/Besamungsregister ist vom für die Bedeckungen/Besamungen Verantwortlichen zu unterschreiben. Im Falle einer elektronischen Datenlieferung ist eine Unterschrift nicht erforderlich.

Vom Hengstbesitzer ist das Deck-/Besamungsregister nach Beendigung der Decksaison, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres, der Verbandsgeschäftsstelle zuzustellen.

Fristüberschreitung haben folgende Konsequenzen zur Folge:

- bei verspäteter Einsendung innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Frist erfolgt eine Ermahnung
- bei verspäteter Einsendung nach mehr als 30 Kalendertagen nach der Frist wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung des Verbandes fällig.

B.13.2.2 Meldung von Bedeckung/Besamung (Deckbescheinigung/Besamungsbescheinigung)

Der Stutenbesitzer erhält eine Deck-/Besamungsbescheinigung, die mit der Geburtsanzeige gekoppelt sein kann, auf der Name und Anschrift des Eigentümers, Name, Lebensnummer (UELN), Farbbeschreibung und sämtliche Deckdaten der Stute verzeichnet sein müssen. Die Deckbescheinigung ist nur gültig, wenn sie vom Hengstbesitzer unterschrieben ist, die Besamungsbescheinigung muss zusätzlich vom Verwender des Samens unterschrieben sein und sollte auch die Zulassungsnummer der Besamungsstation/Embryoentnahmeeinheit enthalten.

Die Deck-/Besamungsbescheinigung gehört zum Pferd und ist bei Besitzwechsel mitzugeben.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET) und Angaben gemäß Samenverordnung
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung)

Die Angaben auf den Decklisten nach B.13.2.1 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet. Gegebenenfalls kann die Überprüfung der Abstammung mittels DNA-Profil zu Lasten des Hengstbesitzers angeordnet werden

B.13.3 Fohlenmeldung

- Die Geburtsanzeige soll nach der Abfohlung, auch beim Verfohlen bzw. Verenden des Fohlens, möglichst binnen 28 Tagen nach der Geburt, spätestens jedoch bis zur Identifizierung bei der Mutter, also vor dem Absetzen des Fohlens, vom Fohlenbesitzer bei der Geschäftsstelle des Pferddestammbuchs zusammen mit dem Deckschein eingereicht werden. Die Geburtsanzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Nummer sowie Farbe und Abzeichen der abgefohlten Stute, Abfohldatum, Farbe und Abzeichen des Fohlens, Geschlecht des Fohlens, Name und Nummer des Vaters, evtl. Angaben über Verfohlung/Verenden nach der Geburt, evtl. Anomalien des Fohlens sowie Name, Ort, Datum und Unterschrift des Fohlenbesitzers. Im Falle einer elektronischen Datenlieferung ist eine Unterschrift nicht erforderlich. Die Deck- und Geburtsdaten werden durch die Verbandsgeschäftsstelle verglichen. Ergeben sich ungewöhnliche Abweichungen von der Normaltragezeit von 11 Monaten, dann kann die Überprüfung der Abstammung mittels DNA-Profil zu Lasten des Fohlenbesitzers angeordnet werden, wenn kein eindeutiger Nachweis über eine weitere Bedeckung vorliegt. Bei Bedeckungen von verschiedenen Hengsten in der gleichen bzw. zwei aufeinanderfolgenden Rosseperioden der Stute ist in jedem Fall durch den Fohlenbesitzer die väterliche Abstammung des Fohlens durch DNA-Profil nachzuweisen. Die Untersuchung geht zu Lasten des Fohlenbesitzers.

B.13.4 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind die Änderungen im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen

B.14 Genetische Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom Verband zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.9.1).

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stuteneintragen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Die Bewertung der Selektionsmerkmale der meisten betreuten Rassen erfolgt in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Die Bewertung der Islandpferde (Fohlen und Jungpferde) erfolgt nach folgendem Schlüssel

6,0 - 6,9 = grob fehlerhaft	7,8 - 7,9 = voll befriedigend bis gut
7,0 - 7,4 = unterdurchschnittlich	8,0 - 8,2 = gut bis sehr gut
7,5 = durchschnittlich	8,3 - 8,5 = ausgezeichnet
7,6 - 7,7 = befriedigend	

Die Bewertung der Islandpferde (gerittene Pferde) erfolgt in halben Noten von 5,0 nicht gezeigt bis 10,0 ausgezeichnet.

Das Ergebnis der Bewertung wird als Gesamtnote ausgedrückt. Sie ist das gewichtete Mittel der einzelnen Teilnoten gemäß Islandpferdeprüfungsordnung (IPO) oder gemäß Vorgaben der Internationale Föderation der Islandpferdevereinigungen (FEIF) und wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet.

B.16 Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung eines Zuchtverbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

B.16.1 Zulassung

Zur Verbandskörung werden Hengste zugelassen, für die eine Zuchtbescheinigung ausgestellt wurde. Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch fristgerecht nach Maßgabe der Ausschreibung bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird ist die Zulassung Voraussetzung für die Teilnahme an der Körung. Mindestens zwei Mitglieder der Körkommission sind als Auswahlkommission tätig.

Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung zwei Jahre bei einer Körung im Herbst (September bis Dezember) bzw. drei Jahre bei Körveranstaltungen im Januar bis August. Die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung möglichst durch einen Fach-Tierarzt für Pferde. Die Hengste werden im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit überprüft, die zu untersuchenden Merkmale ergeben sich aus den Formularen für die tierärztliche Bescheinigung, die in den jeweiligen Zuchtprogrammen als Anlage geführt werden.

B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

- a) Die Bewertung der Hengste erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15 durch die Körkommission.
- b) Die Ergebnisermittlung ergibt sich aus Punkt B.15.

B.16.4 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“ müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und/oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.

Körungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbänden durchgeführt werden. Für die Durchführung dieser Körungen wird eine entsprechende eigenständige Körordnung herangezogen, die gemäß A.13 als Verbandsordnung zu beschließen ist..

B.16.5 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung,

Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Körentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend Nr. A 15 bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Körentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei dem zuständigen Organ des Zuchtverbandes per Adresse Verbandshaus einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von dem jeweiligen Zuchtverband festzulegen spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

B.16.7 Hofkörung

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengstbesitzers eine Hofkörung durchgeführt werden. Dies gilt ausnahmslos für Islandhengste, die das vorgegebene Ergebnis einer Jungpferdebeurteilung oder einer Leistungsprüfung nach Regeln der FEIF erreicht haben. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

B.17 Verbandsprämien

B 17.1 Fohlenprämie

Fohlen werden in der Regel im ersten Lebensjahr zur Prämierung vorgestellt und in den Merkmalen Typ, Körperbau, Fundament/Korrektheit und Gangvermögen beurteilt. Ab einem arithmetischen Mittel in Höhe von 7,0 (Stutfohlen) bzw. 7,5 (Hengstfohlen) erhält das Fohlen eine Fohlenprämie.

B.17.2 Staatsprämie/Verbandsprämie/Bezirksprämie

Drei- bis siebenjährige Islandstuten können sich um eine Zuchterhaltungsprämie (Staatsprämie) bewerben, wenn sie bei der Eintragung anlässlich der Elitestutenschau mindestens eine Gesamtnote von 7,8 erhalten und wenn sie eine Materialprüfung gemäß FIZO (Islandpferde-Zuchtordnung der FEIF (Föderation Europäischer Islandpferde Freunde)) abgelegt und mindestens die Gesamtnote 7,5 (Reiteigenschaften mindestens 7,5) erreicht oder eine vergleichbare Leistungsprüfung abgelegt haben. Shetlandstuten unter 87 cm im Alter von 3 bis 5 Jahren können sich um eine Zuchterhaltungsprämie (Staatsprämie) bewerben, wenn sie bei der Eintragung anlässlich der Elitestutenschau mindestens eine Gesamtpunktzahl von 52 erhalten (Benotung von Rasse- und Geschlechtstyp mindestens 7,0). Alle anderen Stuten im Alter von 3 bis 5 Jahren können sich um eine Zuchterhaltungsprämie (Staatsprämie) bewerben, wenn sie bei der Eintragung anlässlich der Elitestutenschau mindestens eine Gesamtpunktzahl von 52 erhalten (Benotung von Rasse- und Geschlechtstyp mindestens 7,0) und eine Leistungsprüfung mindestens mit der Note 6,5 bzw. 80 Indexpunkten absolviert haben.

Stuten, die anlässlich der Elitestutenschau mindestens mit einer Gesamtpunktzahl von 52 (Benotung von Rasse- und Geschlechtstyp mindestens 7,0) bewertet wurden, jedoch keine Leistungsprüfung erfolgreich absolviert haben, tragen den Titel „Verbandsprämienstute“.

Alle anderen drei- bis fünfjährigen (Islandpferde: drei- bis siebenjährigen) gemäß Zuchtprogramm Stutbuch I-fähigen Stuten, die auf den ausgewiesenen Sammelplätzen mit Vorstellung im Freilaufen eine Gesamtpunktzahl von 48 und mehr (Islandpferde: Gesamtnote 7,7 und mehr) erhalten haben, tragen den Titel „Bezirksprämienstute“.

B.17.3 Leistungshengst/Leistungsstute

In Abhängigkeit von dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse wird für besonders erfolgreich vor dem Zugschlitten, vor dem Wagen und/oder unter dem Reiter geprüfte Zuchtpferde/-esel der Titel Leistungshengst bzw. Leistungsstute vergeben.

B.17.4 Elitetitel

Das Pferdestammbuch vergibt für besonders herausragende Stuten und Hengste Elitetitel, sofern diese nachweislich frei von äußerlich erkennbaren gesundheitlichen Mängeln gemäß Zuchtprogramm vorgestellt werden.

B.17.4.1 Hengste

Der Titel „Elitehengst“ wird auf einer zentralen Schau auf Antrag des Besitzers vergeben. Die Bedingungen zum Erwerb dieses Titels sind:

- Der Hengst ist im Zuchtbuch des Pferdestammbuchs eingetragen.
- Der Hengst hat die Leistungsprüfung mit dem für die Rasse gem. Zuchtprogramm geforderten Ergebnis absolviert. Shetlandhengste unter 87 cm sind von der Prüfungspflicht ausgenommen.
- Erfüllt der Hengst die Kriterien des Titels Leistunghengst, müssen zusätzlich mindestens drei Nachkommen anlässlich einer Hengstkörung gekört bzw. anlässlich einer Elitestutenschau mit einer Staats- oder Verbandsprämie bzw. vergleichbaren Prämien ausgezeichnet worden sein; Alternative für Islandhengste: Mindestens drei Nachkommen wurden anlässlich einer Jungpferdebeurteilung und/oder IPZV-Materialprüfung in die höchste Prämienklasse (s. Zuchtprogramm) eingestuft. Erfüllt der Hengst die Kriterien des Titels Leistunghengst nicht, erhöht sich die geforderte Zahl entsprechend eingetragener Töchter/Söhne auf vier.
- Herausragende Nachkommenleistungen in Turniersportprüfungen (Anforderungen in Anlehnung an die geforderten Erfolgsnachweise für die Hengstleistungsprüfung der jeweiligen Rasse gemäß Zuchtprogramm) können auf Antrag ebenfalls berücksichtigt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

B.17.4.2 Stuten

Der Titel „Elitestute“ wird auf einer zentralen Schau auf Antrag des Besitzers vergeben. Die Bedingungen zum Erwerb dieses Titels sind:

- Die Stute ist in das Zuchtbuch des Pferdestammbuchs eingetragen.
- Der Rasse- und Geschlechtstyp wurde mindestens mit der Note 7,0 bewertet.
- Mindestens drei Nachkommen müssen anlässlich einer Hengstkörung gekört bzw. anlässlich einer Elitestutenschau mit einer Staats- oder Verbandsprämie bzw. vergleichbaren Prämien ausgezeichnet worden sein; Alternative für Islandstuten: Mindestens drei Nachkommen wurden anlässlich einer Jungpferdebeurteilung und/oder IPZV-Materialprüfung in die höchste Prämienklasse (s. Zuchtprogramm) eingestuft.
- Die Stute hat eine Leistungsprüfung mit der Note 6,5 und besser bzw. 80 Indexpunkten und mehr absolviert (Islandstuten die laut Zuchtprogramm geforderte Materialprüfung mit einer Note von 7,5 und besser (Reiteigenschaften 7,5 und besser)). Hat die Stute keine Leistungsprüfung absolviert erhöht sich die geforderte Zahl entsprechend eingetragener Töchter/Söhne auf vier.
- Herausragende Nachkommenleistungen in Turniersportprüfungen (Anforderungen in Anlehnung an die geforderten Erfolgsnachweise für die Hengstleistungsprüfung der jeweiligen Rasse gemäß Zuchtprogramm) können auf Antrag ebenfalls berücksichtigt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1 Leistungsprüfung

B.18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

B.18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

B.18.2 Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten. Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Für folgende vom Verband betreute Rassen gibt es zurzeit Zuchtwertschätzungen:

- Islandpferde (Zuchtwertschätzung durch Worldfengur www.worldfengur.com)

B.19 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.20 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.05.2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.